Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Der Stadtrat stimmt dem Sportprogramm der Stadt Halle (Saale) als Grundlage für eine kontinuierliche Sportentwicklungsplanung **mit folgenden Änderungen bei den Sportpolitischen Leitsätzen und den einzelnen Kapiteln** zu**:**

   a. Leitsatz II erhält folgende Fassung: „**Im Zuge der Sanierung von Schulen und Sportstätten ist darauf zu achten, dass der Schulsport entsprechend Berücksichtigung findet. Dabei ist auf die Barrierefreiheit und die Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeiten für den Vereinssport zu achten“.**

   b. Leitsatz III erhält folgende Fassung: „Breiten-, **Freizeit-** und Leistungssport: „**Schwerpunkt**aufgabe der örtlichen Gemeinschaft und damit der Stadt Halle (Saale) ist die **verstärkte** Förderung des **Freizeit- und** Breitensports. **Vorrangig dabei sind der Kinder- und Jugendsport sowie die ehrenamtliche Sportarbeit.** Die Stadt Halle (Saale) fördert den Leistungssport insbesondere dadurch, dass geeignete Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.“

   c. Leitsatz VI wird gestrichen

   d. Leitsatz VII (neu Leitsatz VI) erhält folgende Fassung: „Vereine: Die Stadt Halle (Saale) fördert den Sport in Vereinen in besonderem Maße. Dabei wird die Sportselbstverwaltung geachtet und die Eigenverantwortung der Vereine gefördert. Öffentliche Hilfen werden nur dann ausgegeben, wenn die Selbsthilfe des Sports nachweislich nicht ausreicht. **Zur weiteren Sportförderung strebt die Stadt Halle (Saale) an, rechtlich und finanziell stabile Voraussetzungen für die Vereine zu schaffen.“**

   e. Leitsatz VIII (neu Leitsatz VII) erhält folgende Fassung: „Schwerpunktsportarten **im Leistungssport**: Die Stadt Halle (Saale) fördert ausgewählte Sportarten, die sie über die Stadtgrenzen hinaus präsentieren und bekannt machen. Die Festlegung der Schwerpunktsportart bewirkt:

      - Vorrang beim Bau von Sportanlagen;
      - Vorrang bei der Sportstättenbenutzung;
      - ~~Vorrang bei der Sportförderung: bei den Betriebs- und Übungsleiterzuschüssen, bei der Unterstützung von Sportgroßveranstaltungen.~~

   f. Kapitel 4 Abschnitt II „Pachtvereine, 1. Betriebskosten – 3. Absatz (S. 35) erhält folgende Fassung : „In Anwendung der Sportfördermittel-Richtlinie soll ein Zuschuss für Betriebsausgaben, für die Unterhaltung der Sportflächen sowie der Sanitäranlagen auch weiterhin ermöglicht werden. ~~Voraussetzung hierfür ist auch, dass in der Sportstätte ein oder mehrere Leistungsstützpunkte angesiedelt sind.~~

Dazu sollen mit allen Pächtern langjährige Nebenabreden abgeschlossen werden. Damit gewinnen sowohl die Vereine als auch die Stadt Halle (Saale) finanzielle Planungssicherheit und Gestaltungsspielraum. Dies kann dazu beitragen, den Betrieb der städtischen Sportanlagen langfristig zu sichern. Eine Festbetragsfinanzierung wird derzeit nicht befürwortet, weil der Haushalt der Stadt Halle (Saale) nicht ausgeglichen ist.“

g. Kapitel 4 Abschnitt III „Eingemietete Vereine - 2. Absatz (S. 36) erhält folgende Fassung: „ Für die Einmietung von Sportvereinen bei privaten Dritten wurden im Jahr 2009 rund 61.000 Euro ausgezahlt. Im Hinblick auf den nicht ausgeglichenen Haushalt der Stadt Halle (Saale) erscheint es fraglich, ob die Einmietung von Sportvereinen im **Bereich Breitensport** bei privaten Dritten **im bisherigen Umfang** aufrechterhalten werden kann~~, wenn die Sportart nicht zu den Schwerpunktsportarten zählt~~. Darüber muss im Rahmen der Veränderung der Sportfördermittel-Richtlinie diskutiert werden. **Dabei sollte berücksichtigt werden, dass es Sportarten gibt, die besondere Ansprüche an eine Trainingsstätte stellen und diesen Vereinen aus dem Grund von der Stadt Halle (Saale) keine geeignete Sportstätte zur Verfügung gestellt werden kann.**“

h. Kapitel 5 - Abschnitt I. Stadt - 1. Neubau und Sanierungsbedarf - Absatz 5 (S. 41) erhält folgende Fassung: „ Die städtischen Sportstätten werden bezogen auf folgende Kriterien positiv, neutral oder negativ bewertet:

- Verpflichtung aus Vertrag oder aufgrund von Pflichtaufgabe
- die Sportstätte hat einen erheblichen Sanierungsbedarf: bauordnungsrechtliche Mängel oder die Ausübung der Sportart ist aufgrund anderer Mängel nicht mehr möglich;
- **eine energetische Sanierung von Anlagen der Sportstätte führt zur Minimierung des Energieverbrauchs für Heizung, Wasser oder Strom**
- in der Sportstätte werden Schwerpunktsportarten **im Bereich Leistungssport** ausgeübt.

i. Kapitel 5 - Abschnitt II. Pachtvereine – 2. Investitions- und Sanierungskosten - Absatz 3 (S. 52) erhält folgende Fassung: „ Die Vergabe der Leistungen soll künftig nach folgenden Kriterien vorgenommen werden:

- Verpflichtung aus Vertrag oder aufgrund der Erfüllung von Pflichtaufgaben
- die Sportstätte hat einen erheblichen Sanierungsbedarf: bauordnungsrechtliche Mängel oder die Ausübung der Sportart ist aufgrund anderer Mängel nicht mehr möglich bzw. gefährdet;
- eine energetische Sanierung von Anlagen der Sportstätte führt zur

Minimierung des Energieverbrauchs für Heizung, Wasser oder Strom

- in der Sportstätte werden Schwerpunktsportarten **im Bereich Leistungssport** ausgeübt.

2. **In einem jährlichen Umsetzungsbericht dokumentiert die Verwaltung den aktuellen Stand der Umsetzung, der im Rahmen des Sportprogrammes festgelegten Maßnahmen.** Das Bau- und Sanierungsprogramm für die kommunalen- und Vereinssportstätten wird jährlich fortgeschrieben und als Anlage zum Sportprogramm beschlossen.
3. **Die Verwaltung legt dem Stadtrat im Jahr 2015 die Fortschreibung des Sportprogrammes zur Beschlussfassung vor.**

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :